

## **Stellungnahme der Theologischen Kammer zum Kirchenmusikgesetz**

auf der Tagung der Landessynode vom 2. bis 4. März 2017

Die Theologische Kammer begrüßt das Kirchenmusikgesetz. Sie freut sich, dass es gelungen ist, ein Gesetz zu entwerfen, das sehr unterschiedliche kirchenmusikalische Traditionen in der Nordkirche aufnimmt und in neuer Weise weiterführt. Dabei hatte unseres Erachtens auch der Weg zu diesem Gesetz selbst einen hohen Wert, weil er die beteiligten Kirchenmusikerinnen aus West und Ost zusammenbrachte und voneinander lernen ließ.

„Kirchenmusik ist Verkündigung“, dieser klare Satz am Anfang des Gesetzes bestimmt den Ort, den der Kirchenmusik in der Nordkirche gegeben wird. Dies geschieht in bester Tradition aller Bereiche der Nordkirche.

Im ersten Satz wurden gegenüber der früheren Vorlage in Bezug auf das Lob Gottes die Worte „in seiner Schöpfung“ gestrichen. Die Theologische Kammer plädiert dafür, hier einen Schöpfungsbezug zu belassen. Die Worte waren nicht lokal, sondern relational zu verstehen: „Klatscht in die Hände, ihr Ströme! Singt vor Freude, ihr Berge!“, so heißt im 98. Psalm, dem Psalm der Kirchenmusik: „Singet dem Herrn ein neues Lied“. Die Tradition unserer Psalmen wie unseres Gesangbuches ist voll von Bildern, mit denen beschrieben wird, dass wir mit unserem Lob Teil der großen Schöpfung Gottes sind. Diesen relationalen Bezug könnte man noch deutlicher herausstellen:

„Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes *inmitten* seiner Schöpfung [mit den Mitteln der Musik]“.

In der Frage der Nordkirchenzugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung schließt sich die Theologische Kammer dem Vorschlag an, diese Frage nicht hier im Gesetz zu regeln, sondern im Zusammenhang der Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie im Herbst.

Inhaltlich gesehen ist es unseres Erachtens sinnvoll, für die Kirchenmusik als Ausnahme auch ACK- Kirchenmusiker zuzulassen – und zwar nicht nur aus pragmatischen Gründen. Kirchenmusik ist von ihrem Wesen her ökumenisch angelegt. Dies spiegelt sich in der Vielfalt ihrer musikalischen Tradition wieder, in der sich die Kirchen gegenseitig so beeinflusst haben, wie vielleicht in keinem anderen Bereich. So singen nun unsere katholischen Geschwister Lieder evangelischer Komponisten in der Messe und wir gestalten den lutherischen Gottesdienst mit Musik von Mozart, Bruckner und Messiaen.

Wichtig für die Gestaltung des Gottesdienstes ist konfessionelles Wissen, dieses wird aber im Studium evangelischer Kirchenmusik vermittelt und ist nicht notwendig an das eigene konfessionelle Bekenntnis gebunden.

Mit der katholischen Kirche verbindet uns kirchenmusikalisch mehr als mit manchen reformierten – so ist es aus theologischer Perspektive nicht einzusehen, warum alle Kirchenmusikerinnen der GEKE-Kirchen in der Nordkirche angestellt werden dürften, katholische aber nicht.

Deshalb plädiert die Kammer, in der Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie zu bedenken, wie eine Öffnung für die Anstellung von Kirchenmusikern von ACK-Kirchen im Ausnahmefall geschaffen werden kann.